

Satzung

„Weitblick Bonn e.V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der am 27. Oktober 2008 gegründete Verein hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein trägt den Namen „Weitblick Bonn“. Er ist in das Vereinsregister mit der Registernummer VR 8979 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Zweck des Vereins ist zudem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würde.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst in Form von Projekten, die jeweils durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wie zum Beispiel:

- Seminare
- Patenschaften
- Bildungsreisen
- Bildungsgartenprojekte
- Kulturelle Veranstaltungen
- Kinder- und Jugendprojekte
- Förderung von Auslandsprojekten

Insbesondere vermittelt „Weitblick Bonn e.V.“ zusammen mit der Stabsstelle Integration der Stadt Bonn Bildungspatenschaften zwischen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf und/oder Migrationshintergrund und Studierenden der Universität Bonn sowie anderen Ehrenamtlichen. Die Patenschaften bestehen darin, dass Pat*innen Schüler*innen durch regelmäßige Treffen über einen längeren Zeitraum ihrer Schullaufbahn begleiten, ihnen in Bildungsfragen unterstützend zur Seite stehen und über den Aufbau von persönlichen Beziehungen zu Integrationshelferinnen und -helfern werden.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck außerdem in Kooperation mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaften, die gleiche Zwecke verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins „Weitblick Bonn e.V.“ können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen,
- b) außerordentlichen
- c) und fördernden Mitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

Außerordentliches Mitglied ist, wer an einer anderen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingeschrieben ist oder alle weiteren natürlichen oder juristischen Personen. Fördermitglieder siehe §8 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder besitzen ein gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(3) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(4) Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

(5) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 8 Fördermitglieder

Als Freunde und Fördernde des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird per Beitragsordnung auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Verein „Weitblick Bonn e.V.“ hat einen geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus vier bis sechs Vorstandsmitgliedern besteht:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem ersten Vorstandsmitglied für Finanzen,
- d) dem zweiten Vorstandsmitglied für Finanzen,
- e) dem ersten Vorstandsmitglied für Organisatorisches
- f) dem zweiten Vorstandsmitglied für Organisatorisches.

Es müssen mindestens die Positionen a) bis d) besetzt werden. Die Zuteilung der Positionen erfolgt unter Absprache innerhalb des gewählten Vorstandes, jedoch binnen einer Frist von einem Monat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, in der er über den abgelaufenen Zeitraum zu berichten und Rechnung zu legen hat.

§ 12 Vorstandswahlen

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird alljährlich gewählt.

(2) Es werden mindestens vier, maximal sechs Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Die Amtsperiode eines Vorstands beträgt ein Jahr. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

(3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl ggf. auch auf einer außerordentlichen Versammlung, erfolgt. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens 1/10 der Mitglieder gefordert wird.

(2) Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand per E-Mail einzuladen. Die Einladung ist bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf gesonderten Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) Neuwahl des Vorstands
- c) den Jahres- sowie Rechnungsbericht der Vorstandsmitglieder für Finanzen
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- f) Anträge

(4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitz schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.

(5) Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten, über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen.

(7) Jede setzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird von einem jeweils am Anfang einer jeden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied erstellt und ist von dem/der jeweiligen Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsvorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser angegeben werden.

§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu 100 % an den „*Bundesverband* Studenteninitiative Weitblick e.V.“ mit Sitz in Münster, *der* es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Bonn“ und den gewählten Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 17

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Erstellt in Bonn, am 30. Mai 2016.

Unterschriften:

Marsha E. Lamm

~~_____~~

Anna Settel

Heleen Strauss

Ivana Stöckli